

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1896 und 1897.

Monate.	1896.	1897.	1897	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,993,352. 93	2,930,083. 63	—	63,269. 30
Februar . . .	3,434,390. 89	3,400,829. 82	—	33,561. 07
März . . .	3,854,376. 99	4,091,472. 79	237,095. 80	—
April . . .	3,827,146. 90	4,071,580. 81	244,433. 91	—
Mai . . .	3,754,991. 32	3,934,417. 66	179,426. 34	—
Juni . . .	3,678,051. 61	3,741,382. 11	63,330. 50	—
Juli . . .	3,450,321. 17	3,812,281. 92	361,960. 75	—
August . . .	3,612,520. 39	3,731,380. 66	118,860. 27	—
September . . .	3,939,658. 07	4,343,048. 09	403,390. 02	—
Oktober . . .	4,656,267. 95	4,603,105. 10	—	53,162. 85
November . . .	3,960,035. 90	4,009,607. 78	49,571. 88	—
Dezember . . .	5,108,110. 59	—	—	—
Total	46,269,224. 71	—	—	—
Auf Ende Nov.	41,161,114. 12	42,669,190. 37	1,508,076. 25	—

# Zolleinnahmen im Monat September 1897.

## I. Hauptsächliche Mehreinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1897.
		1896.	1897.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
392	Weintrauben, frische, zur Kelte- rung . . . . .	15,455	136,379	120,924
455	Naturwein in Fässern . . . . .	213,945	315,163	101,218
447	Roh- und Krystallzucker, etc. . .	371,098	447,789	76,691
663	Schweine über 60 kg. . . . .	21,070	52,155	31,085
656	Ochsen . . . . .	53,370	69,465	16,095
190	Sohlenleder . . . . .	11,386	25,569	14,183
261	Personenwagen für Normalbahnen	2,465	14,154	11,689
241	Eiserne Konstruktionen . . . . .	5,894	16,142	10,248
115	Glaswaren aus gewöhnlichem farblosem Glas . . . . .	7,750	15,301	7,551
367	Schweineschmalz . . . . .	9,773	15,864	6,091
660	Jungvieh, ungeschaufelt . . . . .	3,144	9,086	5,942
391	Weintrauben, frische, zum Tafel- genuß . . . . .	10,562	16,245	5,683
421	Honig . . . . .	3,849	9,484	5,635
710	Töpferwaren, feine . . . . .	21,695	27,328	5,633
283	Eisenblech, unter 3 mm. Dicke, verbleit, etc. . . . .	24,463	30,087	5,624
657	Zuchtstiere . . . . .	8,000	13,600	5,600
369	Butter, gesotten, gesalzen . . . .	5,263	10,451	5,188
449	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert . . . . .	58,587	63,578	4,991
630	Wollkonfektion . . . . .	117,259	122,032	4,773
482	Etiketten, Formulare, etc. . . . .	10,177	14,439	4,262
658	Kühe, geschaufelt . . . . .	4,716	8,946	4,230
355	Steinhauerarbeiten, etc., roh . . .	4,666	8,858	4,192
429	Malz . . . . .	8,469	12,318	3,849
192	Nicht genannte Ledersorten . . . .	7,583	11,418	3,835
394	Obst, gedörrtes, etc. . . . .	455	4,229	3,774
	Transport . . . . .			468,986

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1897.
		1896.	1897.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport			<b>468,986</b>
532	Linoleumteppiche . . . . .	7,090	10,785	<b>3,695</b>
368	Butter, frisch . . . . .	3,321	6,900	<b>3,579</b>
423	Kaffee, roh . . . . .	23,278	26,784	<b>3,506</b>
138	Eichene Schnittwaren . . . . .	2,723	6,027	<b>3,304</b>
200	Schuhwaren mit Ledersohle, aus anderen Geweben als Seide . . . . .	9,406	12,592	<b>3,186</b>
409	Mais . . . . .	5,689	8,872	<b>3,183</b>
625	Kleider, baumwollene . . . . .	10,734	13,915	<b>3,181</b>
474	Seifen, gewöhnliche . . . . .	7,210	10,376	<b>3,166</b>
635	Wollene Wirkwaren . . . . .	38,777	41,798	<b>3,021</b>
198	Lederschuhe, feine . . . . .	4,139	6,992	<b>2,853</b>
139	Bretter, Latten, von Laubholz . . . . .	981	3,534	<b>2,553</b>
359	Steinkohlen . . . . .	13,014	15,498	<b>2,484</b>
479	Druck-, Schreib- und Postpapier, etc., einfarbig . . . . .	5,277	7,663	<b>2,386</b>
508	Baumwollgewebe, bedruckt, über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	6,976	9,183	<b>2,207</b>
349	Hydraulischer Kalk . . . . .	11,758	13,952	<b>2,194</b>
596	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: schwere . . . . .	41,832	44,010	<b>2,178</b>
282	Eisenblech unter 3 mm. Dicke, roh . . . . .	7,672	9,841	<b>2,169</b>
398a	Tafeltrauben, getrocknete . . . . .	623	2,744	<b>2,121</b>
562	Seide (Organzin und Trame), roh, gezwirnt . . . . .	7,885	9,967	<b>2,082</b>
707	Muffenröhren, Kanalisationsbe- standteile, grobe . . . . .	6,899	8,934	<b>2,035</b>
285	Eisendraht, verbleit, verzinkt, etc. . . . .	153	2,133	<b>1,980</b>
592	Wollgarne auf Spulen, in Knäueln, etc. . . . .	7,303	9,202	<b>1,899</b>
294	Eisenwaren, feine, emailliert . . . . .	3,965	5,745	<b>1,780</b>
497	Baumwollgarne auf Spulen, etc. . . . .	5,776	7,461	<b>1,685</b>
457	Naturwein in Flaschen, etc. . . . .	636	2,313	<b>1,677</b>
112	Flaschen aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas . . . . .	4,806	6,392	<b>1,586</b>
187	Blumenzwiebeln . . . . .	2,932	4,497	<b>1,565</b>
	Transport			<b>536,241</b>

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus differenz 1897.
		1896.	1897.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport . . . . .			536,241
413	Reis, roh . . . . .	—	1,541	1,541
246	Stickmaschinen . . . . .	1,189	2,723	1,534
164	Möbel, etc., geschnitzt, gepolstert, etc. . . . .	2,153	3,646	1,493
420	Gewürze . . . . .	2,729	4,210	1,481
632	Baumwollene Wirkwaren . . . . .	8,439	9,330	1,391
398b	Datteln, Feigen, getrocknete, Mandeln, Haselnüsse . . . . .	461	1,821	1,360
109	Fensterglas, gewöhnliches . . . . .	45,965	47,307	1,342
481	Nicht besonders genannte Papiere . . . . .	999	2,335	1,336
383	Fleisch, frisch geschlachtetes . . . . .	939	2,267	1,328
445	Thee . . . . .	6,176	7,486	1,310
414	Reis in geschälten Körnern . . . . .	5,983	7,251	1,268
432	Sago und Tapioca, offen . . . . .	1,853	3,092	1,239
42	Soda, kalciniert . . . . .	82	1,318	1,236
486	Papierwäsche . . . . .	2,394	3,618	1,224
398c	Nicht genannte Südfrüchte . . . . .	211	1,407	1,196
252	Maschinenteile und Eisenbahn- material, roh vorgearbeitet, etc. . . . .	980	2,133	1,153
485	Buchbinder- u. Cartonnagearbeiten . . . . .	10,418	11,556	1,138
227	Uhren mit Federtrieb, nach ameri- kanischem System . . . . .	918	2,048	1,130
499	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: roh, im Gewicht von 6 kg. und darüber per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	10,596	11,661	1,065
515	Sammetartige und broschierte Baumwollgewebe, gebleicht, buntgewebt, etc. . . . .	4,088	5,147	1,059
24	Parfumerien und kosmetische Mittel, in Detailpackung . . . . .	1,495	2,514	1,019
480	Papier, mehrfarbiges; Gold- und Silberpapier; etc. . . . .	4,549	5,567	1,018
114	Glaswaren aus halbgrünem Glas . . . . .	315	1,324	1,009
211	Nicht genannte Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente . . . . .	1,230	2,232	1,002
	<b>Total der Mehreinnahmen</b> . . . . .			<b>566,113</b>

## II. Hauptsächliche Mindereinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1897. (In Franken aufgerundet.)
		1896.	1897.	
		Fr.	Fr.	Fr.
597	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: leichte . . . . .	177,745	131,922	45,823
279	Schienen, Stabeisen, Blech: grobe Dimensionen . . . . .	75,041	44,026	31,015
448	Zucker in Hüten, Platten, etc. .	110,272	95,229	15,043
404	Weizen . . . . .	117,948	105,652	12,296
396	Trockenbeeren zur Weinbereitung	15,073	5,004	10,069
289	Schmiedeisenerwaren, ganz grobe, rohe . . . . .	20,007	11,600	8,407
416b	Mehl, Reismehl ausgenommen .	71,053	63,126	7,927
351	Portlandcement . . . . .	20,168	13,430	6,738
290	Laschen; Sensen und Sichel .	7,401	877	6,524
263	Güterwagen für Normalbahnen	5,985	—	5,985
365	Petroleum . . . . .	79,220	73,452	5,768
450	Bier in Fässern . . . . .	33,228	27,523	5,705
506	Baumwollgewebe, gefärbt, über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	19,356	14,061	5,295
441	Tabakblätter, roh, etc. . . . .	139,294	134,148	5,146
250	Nicht genannte Maschinen . .	14,612	9,638	4,974
415	Graupe, Gries, Grütze, etc. . .	34,698	30,020	4,678
714	Kurzwaren, gemeine, Schmuck- gegenstände ausgenommen .	22,529	19,281	3,248
281	Walzdraht, roh, von 5—11 mm. Dicke . . . . .	6,299	3,422	2,877
49	Catechu . . . . .	2,875	257	2,618
711	Porzellan aller Art . . . . .	4,302	2,141	2,161
169	Leisten zu Rahmen, verziert, bemalt, etc. . . . .	3,318	1,207	2,111
628	Krawatten, seidene . . . . .	4,497	2,670	1,827
291	Eisenwaren, gemeine, roh, etc.	33,416	31,616	1,800
163	Möbel, etc., aus gemeinen Holz- arten: poliert . . . . .	6,068	4,328	1,740
278	Roheisen, etc. . . . .	6,104	4,375	1,729
287	Eisengußwaren, feine . . . . .	7,878	6,161	1,717
444	Cigarren und Cigaretten . . .	2,196	588	1,608
	Transport . . . . .			204,829

Tariff Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1897. (In Franken aufgerundet.)
		1896.	1897.	
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport . . . . .	. . . . .	. . . . .	<b>204,829</b>
619	Stroh, Rohr, Bast, etc., gefärbt, gespalten, gesponnen, etc. . . . .	1,945	394	1,551
141	Balken, Schwellen, etc., hölzerne, andere als eichene . . . . .	3,473	1,932	1,541
366	Nicht genannte Mineral- und Teeröle . . . . .	2,469	964	1,505
293	Eisenwaren, feine, poliert, be- malt, etc. . . . .	4,743	3,315	1,428
395	Fruchtsäfte ohne Zucker . . . . .	2,399	1,083	1,316
459	Schaumweine in Flaschen . . . . .	6,970	5,654	1,316
502	Baumwollgewebe, gebleicht, über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	4,859	3,597	1,262
286	Eisengußwaren, ganz grobe, rohe	27,234	25,975	1,259
245	Spinnerei- u. Zwirnereimaschinen	3,751	2,516	1,235
719	Bureaubedürfnisse, Schreibmate- rialien, etc. . . . .	1,756	576	1,180
280	Schienen, Stabeisen, etc.: feine Dimensionen . . . . .	10,766	9,701	1,065
519	Baumwolldecken ohne Näh- oder Posamentierarbeit, gebleicht, bunt, etc. . . . .	2,904	1,865	1,039
	<b>Total der Mindereinnahmen</b>	. . . . .	. . . . .	<b>220,526</b>

### Rekapitulation.

Fr.

Mehreinnahmen pro September 1897, auf 76 Tarif- positionen . . . . .	566,113. —
Mindereinnahmen pro September 1897, auf 39 Tarif- positionen . . . . .	220,526. —
<b>Plusdifferenz 1897</b>	<b>345,587. —</b>
<b>Totaleinnahmen pro September 1897 . . . . .</b>	<b>4,343,048. 09</b>
"    "    "    1896 . . . . .	3,939,658. 07
<b>Faktische Mehreinnahme 1897</b>	<b>403,390. 02</b>
<b>Totaleinnahmen vom 1. Januar bis 30. Sept. 1897</b>	<b>34,056,477. 49</b>
"    "    "    "    "    1896	32,544,810. 27
<b>Totalmehreinnahme 1897</b>	<b>1,511,667. 22</b>

## Bekanntmachung.

---

Der Bundesrat hat unterm 16. ds. Mts. betreffend die Tarifanwendung auf Crin d'Afrique, bezw. Crin végétal (Seegras) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Crin d'Afrique:

- a. wenn in grünem Zustande eingeführt,  
 Tarif Nr. 181 . . . . . zollfrei.
- b. wenn trocken eingeführt, roh, nicht gespalten, nicht gesponnen etc., Tarif  
 Nr. 618, Zoll . . . . . Fr. —. 30 per q.

2. Crin d'Afrique, gesponnen, aufgerollt, Tarif  
 Nr. 619, zu . . . . . n 1. 50 n n

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1898 in Kraft. Bis dahin, d. h. bis zum 31. Dezember 1897, werden die Zollämter ermächtigt, allfällig eingehende Sendungen von gesponnenem und aufgerolltem Seegras (Crin d'Afrique) ausnahmsweise noch zu 30 Cts. nach Nr. 618 zuzulassen und ebenso die nach diesem Termin eingehenden Sendungen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß dieselben von den betreffenden Empfängern vor der Bekanntmachung der vorstehenden Entscheidungen bestellt worden sind.

---

Mit Rücksicht auf den obigen Bundesratsbeschluß sieht sich die Oberzolldirektion zu folgender Mitteilung veranlaßt:

Als Rohstoff für die Fabrikation von gesponnenem und aufgerolltem Seegras (Crin d'Afrique) dienen in der Regel die Blätter der Zwergpalme (*chamærops humilis*), welche also, wenn in frischem Zustand eingeführt, zollfrei sind, und wenn in trockenem Zustand eingeführt, roh, nicht gesponnen etc., einem Zollansatz von 30 Cts. per q. unterliegen.

Bern, den 26. November 1897.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

---

## Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. November 1897 auf den Antrag des Zolldepartements folgendes beschlossen:

1. In allen Fällen, wo bei der Einfuhr von Wein in Cisternenzwagen (Reservoirwagen) das Nettogewicht gar nicht oder nicht mit der wünschbaren Genauigkeit festgestellt werden kann, ist es dem Warenführer gestattet, die Verzollung solcher Sendungen auf Grundlage der Literzahl zu verlangen, und zwar im Verhältnisse von Liter 100 = 115 Kilogramm Bruttogewicht.
2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. November 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Bekanntmachung.

In Wiederholung einer frühern Bekanntmachung machen wir aufmerksam, daß bei der Ausfuhr von Taschenuhren, fertigen Werken und Gehäusen von Taschenuhren (Gebrauchstarifnummer 230—237) im Eisenbahn- und Straßenverkehr nur provisorische Deklarationen von den Zollämtern entgegengenommen werden.

Binnen acht Tagen nach Abgang der Frachtstücke haben sodann die Exportfirmen die auf dem regulären Formular 15, rosa, nach bestehender Vorschrift ausgestellten definitiven Ausfuhrdeklarationen direkt an das Bureau für Handelsstatistik, alter Zähringerhof, Bern, einzusenden. Auf den mit der Bezeichnung „Amtlich“ (portofrei) zu versehenen Briefumschlägen soll der Firmastempel aufgedrückt oder der Name des Exporthauses gedruckt vorhanden sein.

Formulare für die provisorischen und die definitiven Ausfuhrdeklarationen sind bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei sämtlichen Zollämtern erhältlich.

Es wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die vorstehende Vorschrift nur für Uhlrensendingen im Eisenbahn- und Straßenverkehr Geltung hat; im direkten Postverkehr nach dem Auslande sind jweilcn definitive Ausfuhrdeklarationen den Sendungen seitens der Exportfirmen beizugeben.

Bern, den 1. Dezember 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1897
Date	
Data	
Seite	1227-1235
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 112

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.